

Klausuren

Hinweise zur schriftlichen Abschlussprüfung

vom 1. März 2017



Inhalt

1.	Prüfungsordnung.....	3
2.	Zulassung zu den Prüfungsteilen	3
3.	Prüfungsfächer	3
4.	Prüfungsort der Klausuren.....	4
5.	Ablauf der Klausuren am Prüfungstermin	4
5.1.	Studiengang zum Bankfachwirt:	4
5.2.	Studiengang zum Bankbetriebswirt:	4
6.	Bearbeitung der Prüfungsaufgaben.....	4
7.	Arbeits- und Hilfsmittel	5
8.	Prüfungsaufsicht	5
9.	Korrektur und Beurteilung der Prüfungsaufgaben.....	6
10.	Bestehen der schriftlichen Prüfung.....	6
11.	Täuschungsversuche, Ausschluss von der Prüfung	7
12.	Rücktritt, Nichtteilnahme an Prüfungen	7
13.	Wiederholung der Prüfung.....	7
14.	Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.....	7
15.	Befreiung von Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung.....	7



Diese Anleitung informiert Sie über die Klausuren in den Abschlussprüfungen der Studiengänge der Hanseatischen Sparkassenakademie.

1. Prüfungsordnung

Für die Klausuren der Abschlussprüfungen gilt die Prüfungsordnung der Hanseatischen Sparkassenakademie in der Fassung vom 31.08.2014.

Die Prüfungsordnung ist in einem eigenen Dokument dargestellt und kann im Downloadbereich unserer Internetseite www.hanseatische-sparkassenakademie.de heruntergeladen werden.

2. Zulassung zu den Prüfungsteilen

Zu einer schriftlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen gemäß Studienplan teilgenommen hat. Die Hanseatische Sparkassenakademie prüft, ob die gemeldeten Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Akademieleiter.

3. Prüfungsfächer

Die Prüfungsgebiete für die Klausuren werden gemäß Studienplan des jeweiligen Studiengangs vom Akademieleiter festgelegt. Er beauftragt die zuständigen Dozenten / Prüfer entsprechende Prüfungsaufgabe zu erstellen und mit Punkten zu bewerten.

Klausuren der schriftlichen Abschlussprüfungen

Studiengang zum Bankfachwirt

7 Klausuren in den Fachgebieten (Bearbeitungsdauer 90 min):

- (1) Grundlagen der Finanzmathematik
- (2) Allgemeine Betriebswirtschaft und Finanzierungen
- (3) Wirtschafts- und Währungspolitik
- (4) Recht
- (5) Immobiliengeschäft
- (6) Vermögensmanagement
- (7) Firmen- und Gewerbekundengeschäft

Studiengang zum Bankbetriebswirt

3 Klausuren zum Bankbetriebswirt(Bearbeitungsdauer 180 min):

- (1) Betriebswirtschaft
- (2) Handlungskompetenz
- (3) Bank- und Sparkassenbetriebswirtschaftslehre



3.1 Prüfungsort der Klausuren

- **Haspa-Hanse-Center (HHC)**
Räume der HaspaAkademie
Hamburger Sparkasse AG
Wikingerweg 1
20537 Hamburg

4. Ablauf der Klausuren am Prüfungstermin

- Bitte finden Sie sich am Prüfungstag pünktlich im Gebäude ein.
- Ein "Nachschreiben" bei verspätetem Erscheinen ist nicht möglich.

4.1. Studiengang zum Bankfachwirt:

1. Tag

09:00 - 10:30 Uhr	Klausur 1
11:00 - 12:30 Uhr	Klausur 2
13:30 - 15:00 Uhr	Klausur 3

2. Tag

09.00 - 10.30 Uhr	Klausur 4
11.00 - 12.30 Uhr	Klausur 5

3. Tag

09:00 - 10:30 Uhr	Klausur 6
11:00 - 12:30 Uhr	Klausur 7

4.2. Studiengang zum Bankbetriebswirt:

1. Tag

09.00 - 12.00 Uhr	Klausur 1
13.00 - 16.00 Uhr	Klausur 2

2. Tag

09.00 - 12.00 Uhr	Klausur 3
-------------------	-----------

5. Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

Es ist auf sachliche Richtigkeit, auf Rechtschreibung und Zeichensetzung sowie auf saubere Anfertigung der Lösungen zu achten. Mehrdeutige und widersprüchliche Aussagen führen zu Punkteabzug. Unklarheiten, die auf ein undeutliches Schriftbild zurückzuführen sind, gehen zulasten des Prüfungsteilnehmers. Die Arbeiten sind nur mit Tinte oder Kugelschreiber anzufertigen.



6. Arbeits- und Hilfsmittel

Zugelassen sind ausdrücklich:

- Schreibzeug (Tinte oder Kugelschreiber - kein Bleistift),
- Nicht programmierbarer Taschenrechner,
- Unkommentierter Text des BGB (nur in der Rechtsklausur)
(Im Text des BGB sind erlaubt: "Lesezeichen" (farbige Aufkleber), Querverweise zu anderen Paragraphen und farbliche Hervorhebungen (Textmarker), jedoch keine weiteren Hilfen).

7. Prüfungsaufsicht

Alle Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt.

Der Akademieleiter regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Die Belehrung kann auch in schriftlicher Form erfolgen.

Über die schriftliche Abschlussprüfung wird ein Protokoll gefertigt. Es gelten folgende Ordnungsregeln:

- Den Anweisungen der Klausuraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- Jede Unregelmäßigkeit wird im Protokoll vermerkt.
- Zur reibungslosen Abwicklung der Klausur sollen die Teilnehmer eine halbe Stunde vor Beginn erscheinen.
- Mit der Teilnahme an der Klausur erklärt der Teilnehmer, dass er gesundheitlich in der Lage ist, an der Prüfung teilzunehmen. Eine später eingereichte Mitteilung über eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird nicht anerkannt.
- Die Klausuraufsicht legt bei Bedarf die Sitzordnung fest und erstellt einen Sitzplan.
- Die Sitzordnung wird während der gesamten Klausur beibehalten.
- Auf den Tischen dürfen nur Papier, Schreibzeug, die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel und evtl. Erfrischungsgetränke und Snacks bereitliegen.
- Alle weiteren Unterlagen, Taschen, Körbe, Jacken, Mobiltelefone, nicht zugelassene Hilfsmittel usw. müssen vor Prüfungsbeginn weg vom Tisch und außer Reichweite gebracht werden.
- Elektronische Kommunikationsmittel sind vor der Klausur auszuschalten, bei der Aufsicht abzugeben oder unzugänglich, z. B. in einer Tasche zu verstauen.
- Die Prüfungsunterlagen werden verdeckt ausgeteilt. Erst wenn alle Prüfungsteilnehmer die Prüfungsunterlagen erhalten haben, darf auf ein Signal der Prüfungsaufsicht mit der Bearbeitung begonnen werden.
- Sämtliches Schreibpapier wird von der Hanseatischen Sparkassenakademie gestellt.
- Während der Prüfung hat unbedingt Prüfungsatmosphäre zu herrschen (d. h. insbesondere notwendige Ruhe und Konzentrationsmöglichkeit). Zuwiderhandlungen werden protokolliert und ggf. als Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung gewertet.
- Verbale und non-verbale Kommunikation mit anderen Teilnehmern ist während der Prüfung nicht gestattet.



- Der Prüfungsraum darf nur zum Besuch der Toilette einzeln nach Meldung bei der Aufsicht verlassen werden. Dies wird im Protokoll festgehalten.
- Erfrischungsgetränke und Snacks dürfen konsumiert werden. Rauchen während der Prüfung ist nicht erlaubt.
- Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine auf dem Namensschild aufgedruckte Matrikelnummer, die anstelle des Namens verwendet wird, um die Anonymität zu gewährleisten.
- Fragen dürfen nur gestellt werden, wenn sie zur Klärung eines Sachverhalts dienen und unbedingt erforderlich sind. Fachlich darf von der Prüfungsaufsicht keine Antwort gegeben werden.
- Teilnehmer, die die Prüfungsaufgaben vorzeitig fertig gestellt haben, bleiben an ihrem Platz bis zum Ende sitzen, ohne andere Teilnehmer zu stören.
- Wenn die Klausuraufsicht das Prüfungsende bekannt gibt, ist die Bearbeitung der Prüfungsunterlagen sofort einzustellen und die Bögen gemeinsam umzudrehen. Der Teilnehmer darf noch evtl. fehlende Namen bzw. Matrikelnummern auf die Lösungsbögen schreiben.
- Die Unterlagen werden in Prüfungsatmosphäre von der Klausuraufsicht eingesammelt. Dabei sind insbesondere folgende Abgabemodalitäten zwingend einzuhalten:
 - Wird die Bearbeitung trotz Bekanntgabe des Bearbeitungsendes fortgesetzt, werden die betreffenden Prüfungsteilnehmer darauf hingewiesen, dass dies als Täuschungsversuch gewertet werden kann. Wird die Bearbeitung trotz Abmahnung fortgesetzt, liegt ein Täuschungsversuch vor.
 - Jeder Prüfungsteilnehmer bereitet seine Unterlagen zum Einsammeln vor und ordnet diese in einer Aktenhülle. Alle Blätter zu der Aufgabenstellung werden zusammen mit sämtlichen bearbeiteten Lösungsbögen (inkl. Konzeptbogen, Nebenrechnungen) abgegeben.
 - Nach Ende der Klausur ist jeder Teilnehmer dafür verantwortlich, dass seine Klausur vollständig bei der Aufsicht abgegeben wurde.
 - Das Verlassen des Raumes ist erst nach Anweisung durch die Aufsicht gestattet.

8. Korrektur und Beurteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Dozenten / Prüfern beurteilt und mit Punkten bewertet.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen ist der Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen (Hundert-Punkte-Schlüssel).

9. Bestehen der schriftlichen Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Teilleistungen (Klausuren) mindestens ausreichende Leistungen (50 von 100 Punkten) erbracht hat.

Das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung wird aus dem Durchschnittswert der Punktebewertung der einzelnen Teilleistungen (Klausuren) ermittelt.

Wenn eine Teilleistung (Klausur) mit weniger als 50 Punkten erbracht wird, erfolgt eine zweite Bewertung durch einen weiteren Dozenten / Prüfer.



10. Täuschungsversuche, Ausschluss von der Prüfung

Prüfungsteilnehmer,

- die Täuschungsversuche unternehmen,
- unerlaubte Arbeits- oder Hilfsmittel benutzen oder
- den Prüfungsablauf erheblich stören,

sind vom Aufsichtsführenden von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen.

Im Falle nicht unerheblicher, durch Täuschungsversuche bedingter Unruhe kann sich die Prüfung um eine entsprechende Zeitspanne verlängern.

Unerlaubte Hilfsmittel (Bücher, Ordner, Papiernotizen, kommentierte Gesetzestexte, usw.) werden dem Teilnehmer zwecks Beweissicherung abgenommen. Eine Weigerung des Teilnehmers, die Hilfsmittel auf Anforderung zu überlassen, wird als Vertuschungs- und damit als Täuschungsversuch gewertet.

Die Prüfungsleistung ist mit 0 Punkten zu bewerten und die Prüfung ist nicht bestanden. Das Gleiche gilt bei nachträglich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellten Täuschungen.

Der Akademieleiter entscheidet auf Antrag, ob der Teilnehmer zu einer späteren Prüfung zugelassen wird.

11. Rücktritt, Nichtteilnahme an Prüfungen

Ein Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet und ist nicht bestanden.

Der wichtige Grund ist dem Akademieleiter unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist der Nachweis eines ärztlichen Attestes erforderlich.

12. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

13. Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Beantragen Sie rechtzeitig vor dem nächsten Termin die Wiederholung.

Der Antrag ist per E-Mail an die Hanseatische Sparkassenakademie zu richten und gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.

Die Anmeldung hat spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung der nicht bestandenen Prüfung, zu erfolgen.

14. Befreiung von Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung

In der Wiederholungsprüfung ist eine Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, wenn der Teilnehmer

- in dieser Prüfungsleistung in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 67 Punkte erbracht hat und
- sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.